



Vorlage Nr. 236/2021

öffentlich

STADT **LIPPSTADT**

FB 5 / FD Soziales und Integration

Auskunft erteilt: Frau Faulhaber

Telefon: 02941/980-717

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Jugendhilfeausschuss (Ausschuss für Jugend und Soziales)	31.08.2021
Haupt- und Finanzausschuss	06.09.2021
Rat	20.09.2021

TOP

Lippstädter Familienpass

Beschlussvorschlag

1. Die Richtlinien für die Ausstellung des Lippstädter Familienpasses werden mit Wirkung zum 01.01.2022, wie in der als Anlage beigefügten Synopse dargestellt, angepasst.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, im Jahr 2026 eine erneute Überprüfung der Einkommensgrenzen vorzunehmen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Digitalisierung des Antragsverfahrens für die Ausstellung des Lippstädter Familienpasses zu prüfen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, ein adressatengerechtes Informationskonzept zur Erhöhung der Nutzerzahlen des Lippstädter Familienpasses zu erarbeiten.

Anlage: Synopse Richtlinien Lippstädter Familienpass

Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen-Mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschluss-vorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluss
-------------------------------------	---	----	------	------------	---	---

Unterschrift

Auswirkungen auf den laufenden Ergebnis- und/oder Finanzplan? nein

Produkt: Förderung der Wohlfahrtspflege Kostenträger 05100150 (Familienpass)

- Erträge und/oder Einzahlungen (notw. Erläuterungen grds. in der Sachdarstellung)
- Aufwendungen und/oder Auszahlungen

Belastung Ergebnisplan

Sachkonten: 5339000

Bezeichnung der Aufwendungen:
Sonstige Soziale Leistungen

Höhe der Aufwendungen: 110.000 €

 Finanzplan

Sachkonten: 739000

Gesamtauszahlungen der
Maßnahme:
Eigenanteil:Bezeichnung der Auszahlungen:
Sonstige Soziale Leistungen

Höhe der Auszahlungen: 110.000 €

Höhe der Verpflichtungsermächtigungen
(VE):**Finanzierung**

- Aufwandsermächtigungen stehen zur Verfügung
- Aufwandsermächtigungen stehen nicht zur Verfügung
- Aufwandsermächtigungen stehen nur i.H.v. zur Verfügung:
- Finanzmittel stehen zur Verfügung
- Finanzmittel stehen nicht zur Verfügung
- Finanzmittel stehen nur i.H.v. zur Verfügung:

Folge:

- Überplanmäßige Aufwendungen:
- Außerplanmäßige Aufwendungen:

Folge:

- Überplanmäßige Auszahlungen:
- Außerplanmäßige Auszahlungen:
- Überplanmäßige VE:
- Außerplanmäßige VE:

Deckung

- Mehrerträge bei:
- Mehreinzahlungen bei:
- Minderaufwand bei:
- Minderauszahlungen bei:
- Einsparungen VE bei:

Mitzeichnung Bereich Finanzen:

Sachdarstellung

Entsprechend des Ratsbeschlusses vom 09.11.1987 ist jeweils jährlich über die bestehenden Vergünstigungen, die Inanspruchnahme und die finanziellen Auswirkungen des Familienpasses in der Stadt Lippstadt zu informieren.

Der "Lippstädter Familienpass" wurde im Jahr 1998 erstmalig eingeführt. Mit dem „Lippstädter Familienpass“ erhalten Berechtigte bei bestimmten städtischen und nicht-städtischen Einrichtungen Ermäßigungen auf zu zahlende Eintrittsgelder bzw. Entgelte und Kursgebühren.

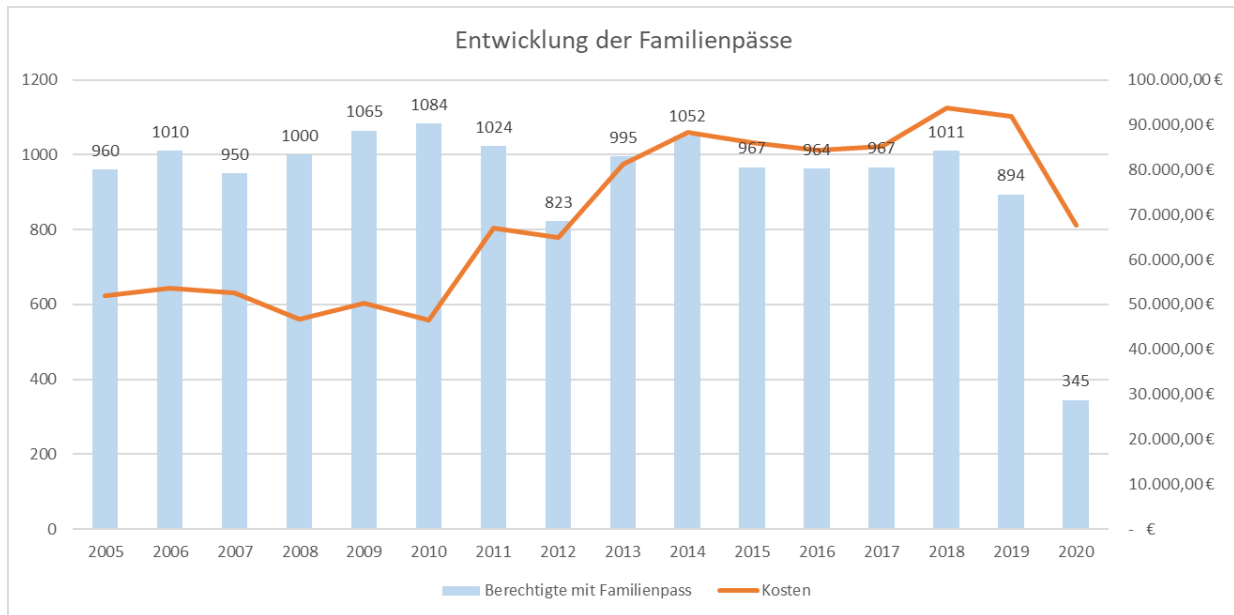
Im Jahr 2020 waren insgesamt 205 Familien mit 345 Personen im Besitz eines Familienpasses der Stadt Lippstadt. Die finanziellen Auswirkungen stellen sich wie folgt dar:

Vergünstigungspartner	Kostenerstattung
Conrad-Hansen-Musikschule	60.363,22 Euro
Volkshochschule	753,80 Euro
Thomas-Valentin-Stadtbücherei	0 Euro
Städtischer Musikverein Lippstadt	25,00 Euro
Kultur und Werbung Lippstadt	464,00 Euro
Evangelischer Kirchenkreis Erwachsenenbildung	0 Euro
Kunstverein Lippstadt (Malschule)	1.575,50 Euro
Kulturring Lippstadt	0 Euro
CabrioLi Kombibad	4.404,35 Euro
Gesamt	67.585,87 Euro

In diesen Aufwendungen sind auch die gewährten Ermäßigungen aufgrund der zum Jahr 2001 eingeführten Jugendleitercard (JuLeiCa) enthalten. Im Jahr 2020 besaßen insgesamt 62 Personen aus Lippstadt einen entsprechenden Ausweis.

Die bei den städtischen Einrichtungen ausgefallenen Einnahmen werden im Rahmen der fachbereichsinternen Budgetierung verrechnet. Die bei den nichtstädtischen Einrichtungen ausgefallenen Einnahmen werden jeweils gegen Nachweis durch die Stadt Lippstadt erstattet.

Die Entwicklung der Familienpässe sowie der daraus entstehenden Kosten wird aus folgender Abbildung ersichtlich:



Der starke Rückgang der Anzahl der Familienpässe im Jahr 2020 ist auf den Beginn der Corona-Pandemie im Frühjahr 2020 zurückzuführen. Mit dem derzeitigen Wiederaufleben der Angebote der Vergünstigungspartner wird auch ein Wiederanstieg der Anzahl der Familienpässe erwartet. Um die Inanspruchnahme insgesamt zu erhöhen, sollten aber auch weitere aktivierende Maßnahmen ergriffen werden:

- Fortschreibung der Einkommensgrenzen (gemäß JHA-Beschluss am 09.06.2021)
- Novellierung der Richtlinie im Hinblick auf die Ausweitung des anspruchsberechtigten Personenkreises auf alle Einwohner*innen mit einem Bruttoeinkommen unterhalb einer bestimmten Einkommensgrenze (gemäß JHA-Beschluss am 09.06.2021)
- Vereinfachung des Antragsverfahrens
- Zielgerichtete Information (Hinweise in Beratungsgesprächen durch das Jobcenter, die Wohngeldstelle, die Grundsicherung, die Rentenberatung etc., Flyer und Plakate im ÖPNV, Mitteilungen auf Facebook usw.)

1. Fortschreibung der Einkommensgrenzen

Mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses am 9. Juni 2021 wurde die Verwaltung beauftragt, einen Vorschlag zur Fortschreibung der Einkommensgrenzen zum Familienpass vorzulegen.

Aktuelle Regelung

Nach § 2 Abs. 1 der Richtlinien des Lippstädter Familienpasses können derzeit folgende Personenkreise einen Familienpass erhalten:

Personenkreis	Einkommensgrenze
Familien mit 1 Kind ¹	32.400 Euro
Familien mit 2 Kindern	38.400 Euro
Familien mit 3 Kindern	44.400 Euro
Familien mit 4 Kindern	50.400 Euro
Alleinerziehende mit 1 Kind ²	29.400 Euro
Alleinerziehende mit 2 Kindern	35.400 Euro
Alleinerziehende mit 3 Kindern	41.400 Euro
Alleinerziehende mit 4 Kindern	47.400 Euro

Alle weiteren Anspruchsberechtigten sind nicht an eine bestimmte Einkommensgrenze gekoppelt.

Anhebung der Einkommensgrenzen

Die bisherigen Einkommensgrenzen beziehen sich auf Werte aus dem Jahr 2018. Eine Anpassung ist seitdem nicht erfolgt. In den letzten Jahren haben sich die Indizes zur Messung der Zusatzbelastungen für die Bevölkerung im Bundesgebiet wie folgt entwickelt:

Die Inflationsrate für den Zeitraum 2018 bis einschließlich 2021 (Stand Juli 2021) ist insgesamt um 4,6 Prozent³ gestiegen. Der Verbraucherpreisindex hat sich im gleichen Zeitraum von 103,8 (Stand 2018) auf 105,8 Punkte⁴ (Stand Juli 2021) erhöht. Beide Indizes weisen auf eine Veränderung von ca. 2 bis 4,6 Punkten – bezogen auf den Zeitraum 2018 bis 2021 – hin. Vor diesem Hintergrund sollte eine vergleichbare Anpassung der Einkommensgrenzen für den Familienpass erfolgen, so dass sich zukünftig nachstehend genannte Werte ergäben:

Personenkreis	Erhöhung um	Neue Einkommensgrenze
Familien mit 1 Kind ⁵	1.200 Euro	33.600 Euro
Familien mit 2 Kindern	1.500 Euro	39.900 Euro
Familien mit 3 Kindern	1.800 Euro	46.200 Euro
Familien mit 4 Kindern	2.100 Euro	52.500 Euro
Alleinerziehende mit 1 Kind ⁶	1.200 Euro	30.600 Euro
Alleinerziehende mit 2 Kindern	1.500 Euro	36.900 Euro
Alleinerziehende mit 3 Kindern	1.800 Euro	43.200 Euro
Alleinerziehende mit 4 Kindern	2.100 Euro	49.500 Euro

¹ Für jedes weitere Kind Erhöhung um 6.000 Euro.

² Für jedes weitere Kind Erhöhung um 6.000 Euro.

³ <https://www.finanz-tools.de/inflation/inflationsraten-deutschland>

⁴ https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/Publikationen/Downloads-Verbraucherpreise/verbraucherpreisindex-lange-reihen-xlsx-5611103.xlsx?__blob=publicationFile

⁵ Für jedes weitere Kind Erhöhung um 6.300 Euro.

⁶ Für jedes weitere Kind Erhöhung um 6.300 Euro.

2. Novellierung der Richtlinie im Hinblick auf die Ausweitung des anspruchsberechtigten Personenkreises auf alle Einwohner*innen mit einem Bruttoeinkommen unterhalb einer bestimmten Einkommensgrenze

Mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses am 9. Juni 2021 wurde die Verwaltung ebenfalls beauftragt, einen Vorschlag zur Novellierung der Richtlinie im Hinblick auf die Ausweitung des anspruchsberechtigten Personenkreises auf alle Einwohner*innen mit einem Bruttoeinkommen unterhalb einer festzulegenden Einkommensgrenze zu prüfen, um alle Personen aufzufangen, die bislang unter keinen der in den Richtlinien berücksichtigten Tatbestände fallen.

Die ursprünglich von der Fraktion DIE LINKE beantragte Novellierung der Richtlinien zum Familienpass hat das Ziel verfolgt, die Anspruchsvoraussetzungen an ein Einkommen unterhalb des 1,25-fachen Sozialhilfesatzes zu knüpfen. Wie in der Beschlussvorlage 187/2021 dargelegt, wäre für jeden Antrag mit dem Berechtigungsmerkmal „Einkommen unterhalb des 1,25-fachen Sozialhilfesatzes“ eine aufwändige individuelle Bedarfsprüfung erforderlich, weshalb die Festlegung einer Einkommensgrenze empfohlen und durch den Jugendhilfeausschuss auch beschlossen wurde. Als Hilfestellung zur Festlegung einer solchen Einkommensgrenze kann jedoch auf den 1,25-fachen Sozialhilfesatz abgestellt werden. Dabei ist jedoch ausdrücklich zu beachten, dass es sich nur um einen pauschalen und durchschnittlichen Annäherungswert handeln kann, da die Sozialhilfeleistung aufgrund verschiedener Regelbedarfe, Unterkunftskosten sowie Mehrbedarfe und Freibeträge immer individuell ist.

Zur Festlegung einer Einkommensgrenze kann folgende vereinfachte Berechnung angestellt werden:

Personenkreis	Sozialhilfe (jährlich) ^{7 8}		Neue Einkommensgrenze ⁹
Alleinstehende Person	Regelbedarf	5.352 Euro	14.000 Euro
	Kosten der Unterkunft	5.085 Euro	
	Gesamt	10.437 Euro	
Paare	Regelbedarf	9.624 Euro	20.000 Euro
	Kosten der Unterkunft	6.102 Euro	
	Gesamt	15.726 Euro	

Mögliche Finanzielle Auswirkungen

Der Verwaltung liegen keine detaillierten Daten zur Einkommenssituation von Alleinstehenden und Paaren in Lippstadt vor. Weder von it.nrw noch von der Finanzverwaltung können hierzu entsprechende Angaben gemacht werden. Insofern können die Auswirkungen, wie viele Alleinstehende oder Paare von einer Ausweitung des anspruchsberechtigten Personenkreises tatsächlich profitieren könnten, nicht hochgerechnet werden. Ebenso wenig lässt sich voraussagen, welche Auswirkungen sich durch die Fortschreibung der Einkommensgrenzen der bereits bestehenden Anspruchsberechtigten

⁷ <https://www.bmas.de/DE/Arbeit/Grundsicherung-Arbeitslosengeld-II/Arbeitslosengeld-II/arbeitslosengeld-2.html;jsessionid=5197D8041133CD4F73FC645CE116B7B3.delivery1-replication#doc5790d24f-5902-41f7-ab75-d31bf87ea183bodyText2>

⁸ https://www.lippstadt.de/fileadmin/user_upload/Medien/Leben_in_Lippstadt/Mietspiegel_2021.pdf

Durchschnittswert ausgehend von „angemessenem Wohnraum“; für Alleinstehende 50 m², für Paare 60 m²; Aufschlag von 30 Prozent von Kalt- zur Warmmiete

⁹ Gesamtbedarf x 1,25; aufgerundet auf volle 1.000.

ergeben. Selbst bei Kenntnis über die Anzahl der grundsätzlich Anspruchsberechtigten, können kaum verlässliche Prognosen über die tatsächliche Inanspruchnahme getroffen werden.

In den letzten Jahren (2020 nicht mitgerechnet) hat sich das Finanzvolumen für den Familienpass seit 2005 von ca. 52.000 auf gut 90.000 erhöht. Im Laufe dieser Zeit ist der Kreis der Anspruchsberechtigten kontinuierlich erweitert worden. Dennoch wurde der bestehende Haushaltsansatz in Höhe von 110.000 Euro bisher noch nie vollständig in Anspruch genommen, so dass von einer Erhöhung des Ansatzes vorerst abgesehen werden kann. Die Entwicklung der Aufwendungen für den Familienpass bleibt allerdings zu beobachten.

3. Vereinfachung des Antragsverfahrens

Um die Nutzerzahl wieder zu erhöhen, soll darüber hinaus das Antragsverfahren digitalisiert werden. Hierdurch kann sowohl auf Seiten der Verwaltung als auch auf Seiten der Familienpassnutzer der Aufwand reduziert werden.

4. Zielgerichtete Information

Als weitere Aktivierungsmaßnahme zur Erhöhung der Nutzerzahl sollen die Anspruchsberechtigten im direkten Beratungskontakt auf die Möglichkeit der Ausstellung eines Familienpasses hingewiesen werden. Da nicht alle anspruchsbegründete Sachverhalte innerhalb der Stadt Lippstadt erfasst werden (bspw., weil Informationen zum Einkommen ohne Sozialleistungsbezug nicht gegenüber der Stadtverwaltung bekannt gegeben werden), soll mit Hilfe von Flyern, Presse und Facebook eine zielgerichtete Information vorgenommen werden.